

# BGer 9C 642/2016 vom 15. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_642\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_642_2016)

FR: TF 9C 642/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 9C 642/2016 del 15 novembre 2016

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.11.2016 9C 642/2016 (9C\_642/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 15.11.2016 9C 642/2016  
(9C\_642/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
15.11.2016 9C 642/2016 (9C\_642/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_642/2016  
Urteil vom 15. November 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte  
A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17,  
8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen  
die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2016.  
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. September 2016 (Poststempel) gegen die  
Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2016, mit  
welcher dieses die Eingabe des A.\_\_\_\_\_, vom 4. Juli 2016 infolge Gegenstandslosigkeit  
von der Kontrolle abgeschrieben hat, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42  
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,  
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene  
Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist,  
worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während rein  
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 f.), dass die  
IV-Stelle das mit "Beschwerde - Rüge - Rückweisung - Strafverfahren - (persönliche)  
Betreibungen" betitelte Schreiben vom 4. Juli 2016 an das kantonale Gericht überwies und  
dieses aufgrund der ergänzenden vorinstanzlichen Eingabe des A.\_\_\_\_\_, vom 19. Juli  
2016 auf das Fehlen eines Beschwerdewillens geschlossen hat, dass in der Beschwerde in  
keiner Weise dargelegt wird, das kantonale Gericht hätte die Angelegenheit an die Hand  
nehmen sollen, sondern der Versicherte - erneut - explizit erklärt, das Schreiben vom 4. Juli  
2016 stelle keine "offizielle Beschwerde" dar, dass sich der Versicherte im Übrigen  
ausschliesslich materiell mit der Sache befasst, obschon alleiniges Prozessthema vor  
Bundesgericht die Bundesrechtskonformität ( Art. 95 lit. a BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S.  
176; Urteil 2C\_413/2014 vom 11. Mai 2014 E. 2.1) der angefochtenen  
Abschreibungsverfügung vom 31. August 2016 ist, dass somit die Eingabe vom 20.  
September 2016, soweit überhaupt auf das Prozessthema bezogen, den gesetzlichen  
Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, mithin auch keine Beschwer ersichtlich

ist ( Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG ), zumal die Vorinstanz den Willen des Versicherten, kein Rechtsmittel ergreifen zu wollen, ausdrücklich respektiert hat, dass die weiteren prozessfremden Anträge offensichtlich unzulässig sind, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten für einmal noch verzichtet wird, der Beschwerdeführer aber künftig mit Kosten zu rechnen haben wird, wenn er weiter in dieser Weise prozessiert, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.  
Luzern, 15. November 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Einzelrichter: Meyer  
Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.